

## **Richtlinie für die Durchführung von externen Audits für das Qualitätsmanagementsystem QES<sup>plus</sup>**

---

### **1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen für die Durchführung externer Audits für das Qualitätsmanagementsystem QES<sup>plus</sup> sind bindend für Auditorinnen und Auditoren, die von den Einrichtungen Qualität in Bildung und Beratung e. V. Dresden sowie dem Leipziger Institut für angewandte Weiterbildungsforschung e. V. anerkannt sind. Eine Anerkennung erfolgt nach Antragstellung der Zertifizierungsgesellschaft bzw. der Auditorinnen und Auditoren sowie dem Nachweis der Modellkenntnis und der Befähigung im Umgang mit den Prüfinstrumenten des QES<sup>plus</sup>.

Die Bestimmungen beziehen sich auf die Durchführung von externen Audits in Unternehmen bzw. Einrichtungen, die das Qualitätsmanagementsystem QES<sup>plus</sup> eingeführt haben und eine Zertifizierung nach QES<sup>plus</sup> anstreben bzw. ihr Zertifikat im gesetzten Zeitraum erneuern möchten (siehe Punkt 2).

### **2 Gültigkeitsdauer**

Das Zertifikat ist gültig für einen Zeitraum von drei Jahren ab Datum des Audits, wenn die zu prüfende Einrichtung nicht nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) geprüft wird. In den Zwischenjahren, in denen keine externe Prüfung erfolgt, ist die Einrichtung verpflichtet, eine jährliche Selbstevaluation durchzuführen. Diese ist schriftlich zu dokumentieren (z. B. als Protokoll oder Bericht) und jährlich der zuständigen Zertifizierungsagentur vorzulegen.

### **3 Umfang und Rahmen**

Das externe Audit umfasst einen von der Zertifizierungsgesellschaft festgelegten Zeitraum, der abhängig ist von der Unternehmensgröße (Lage, evtl. Zweigstellen und deren Sitz, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ausdehnung des Qualitätsmanagementsystems).

Das Audit erfolgt vor Ort in der Einrichtung.

Auf Wunsch können QES<sup>plus</sup> und AZAV in einem Verfahren geprüft werden.

Existieren mehrere Standorte, so ist die Zertifizierungsgesellschaft verpflichtet, an allen Standorten zu prüfen.

#### 4 Prüfbereiche

Die zu prüfenden Bereiche richten sich nach der Struktur des Qualitätsmanagementsystems wie folgt:

- a) Qualitätsverständnis
- b) Qualitätsentwicklungskreis
- c) Festlegungen für die Durchführung der jährlichen Selbstevaluationen sowie deren Ergebnisse
- d) Leistungsbereiche, -sektoren und -bestandteile

#### 5 Durchführung und Hinweise zu Fristen

Nach Antragstellung zur Auditdurchführung durch die Einrichtung erfolgt zunächst die Prüfung der erforderlichen Dokumente (Handbuch). Die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems einer Einrichtung setzt zudem ihre Registrierung auf der Webseite [www.qesplus.de](http://www.qesplus.de) voraus. Eine Rückmeldung über die Ergebnisse der Prüfung erfolgt an die zu prüfende Einrichtung inkl. Zusendung des Auditplans vier Wochen vor dem Audittermin. Der Auditplan enthält Informationen zum zeitlichen Rahmen sowie zum teilnehmenden Personal.

Maßgebend für die Bewertung des Qualitätsmanagements einer Einrichtung sind die Qualitätsanforderungen und Prüfkriterien für QES<sup>plus</sup> mit den entsprechenden Prüfverfahren in ihrer aktuellen Fassung (abzurufen nach der Registrierung auf der Webseite [www.qesplus.de](http://www.qesplus.de)). Eine Qualitätsanforderung gilt als erfüllt, wenn alle entsprechenden Prüfkriterien in der Einrichtung nachgewiesen werden.

Korrekturrempfehlungen bzw. Korrekturaufgaben werden mittels Protokoll dokumentiert und am Schluss an die Unternehmensleitung ausgehändigt.

Spätestens vier Wochen nach dem Audit stellt die Zertifizierungsgesellschaft der geprüften Einrichtung den ausführlichen Auditbericht zur Verfügung, der das Unternehmen in die Lage versetzt, Korrekturrempfehlungen bzw. Korrekturaufgaben entsprechend zu prüfen und umzusetzen.

Alle angegebenen Fristen sind bindend. Bei Nichteinhaltung behalten sich QuiBB e. V. oder LIWF e. V. vor, der Zertifizierungsgesellschaft die Anerkennung als QES<sup>plus</sup>-Zertifizierungsstelle zu entziehen.

#### 6 Bestimmungen zur Zertifikatsvergabe

Die Vergabe des Zertifikats erfolgt bei

- lückenloser Dokumentation der einzelnen unter Punkt 3 aufgeführten Prüfbereiche in einem Handbuch
- Nachweis entsprechender Anlagen und mitgeltender Unterlagen
- Nachweis, dass nach den Festlegungen gearbeitet wird

Bei begründetem Ausschluss von einzelnen Bestandteilen von QES<sup>plus</sup> kann das Zertifikat dennoch vergeben werden. Der Ausschluss ist jedoch im Einzelfall für die Einrichtung genau zu prüfen. Der Ausschluss von Teilen ist im Handbuch zu dokumentieren, die Begründung für den Ausschluss ist anzuführen.

## **7 Zertifikatsentzug**

Ein Zertifikat wird einer Einrichtung dann entzogen bzw. eine erneute Vergabe wird abgelehnt, wenn

- die Einrichtung im Punkt 2 angegebenen Zeitraum kein externes Audit beantragt und durchführen lässt
- keine jährlichen Selbstevaluationen nachgewiesen werden
- grobe Lücken im Handbuch vorliegen (wie z. B. das unbegründete Fehlen eines kompletten Leistungssektors, das Nichtvorliegen der Beschreibung des Qualitätsverständnisses, die fehlende Beschreibung des Qualitätsentwicklungskreises, fehlende Kenntnisse des Personals)

gez. **Prof. Dr. Ulrich Klemm**

Leipziger Institut für angewandte  
Weiterbildungsforschung e. V.

Leipzig, den 14. April 2015

gez. **Prof. Dr. Gisela Wiesner**

Qualität in Bildung und  
Beratung e. V.

Dresden, den 14. April 2015